

SWU Energie GmbH Preisblatt für Fernwärmepreise (gültig im Versorgungsgebiet Ulm)

1. Preiszusammensetzung

Der Preis für Heizwasser setzt sich zusammen aus:

- Jahresgrundpreis (Mindestgrundpreis bis 10 kW, verbrauchsunabhängig)
- Jahresverrechnungspreis (verbrauchsunabhängig)
- Arbeitspreis (verbrauchsabhängig)

	Basispreis P₀ Netto (01.10.2011) Brutto (01.10.2011)	Preise ab Netto (01.04.2018) Brutto (01.04.2018)	
1.1	Der Jahresgrundpreis berechnet sich nach der lt. Ziffer 1.3 vereinbarten Wärmeleistung des Vertrages. Mindestgrundpreis bis 10 kW Für jedes weitere angefangene kW	242,40 € (288,46 €) 24,24 € (28,85 €)	261,60 € (311,30 €) 26,16 € (31,13 €)
1.2	Der Jahresverrechnungspreis für die installierten Mess- und Begrenzungseinrichtungen beträgt	39,84 € (47,41 €)	43,08 € (51,27 €)
1.3	Der Arbeitspreis für die abgenommene Wärmemenge beträgt	6,99 Ct/kWh (8,32 Ct/kWh) bzw. 69,90 €/MWh (83,18 €/MWh)	6,39 Ct/kWh (7,60 Ct/kWh) bzw. 63,90 €/MWh (76,04 €/MWh)
1.4	Die Bruttopreise verstehen sich einschließlich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19%). Diese sind aus den Nettopreisen errechnet und auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet. Gleichzeitig treten die bisherigen Preise außer Kraft.		

* siehe Erklärung unter 2.2

2. Preisänderung

Preisanpassungen erfolgen jeweils zum Ersten eines Quartals, also zum 1. Januar, zum 1. April, zum 1. Juli und zum 1. Oktober eines jeden Jahres. Der Kunde wird über jede Preisanpassung informiert. Die jeweils aktualisierten Preise werden zum Vertragsbestandteil.

Handelt es sich um eine geringe Höhe der Preisanpassung (d. h. die Änderung der Gesamtkosten ist geringer als 1% bei einem durchschnittlichen Jahresverbrauch von 20.000 kWh und einer Leistung von 13 kW) verzichtet die SWU Energie GmbH auf ein briefliches Informationsschreiben. Der Kunde kann sich weiterhin auf der Homepage: www.swu.de informieren und wird in der nächsten Abrechnung über die Anpassung informiert.

2.1 Für die Preisänderung gelten folgende Formeln:

Jahresgrundpreis und Jahresverrechnungspreis gemäß 1.1 und 1.2

$$P = P_0 * \left(0,6 \frac{\text{InvG}}{\text{InvG}_0} + 0,4 \frac{L}{L_0} \right)$$

Arbeitspreis gemäß 1.3

$$P = P_0 * \left(0,8 * \left(0,15 + 0,1 \frac{\text{InvG}}{\text{InvG}_0} + 0,15 \frac{L}{L_0} + 0,35 \frac{\text{EG}}{\text{EG}_0} + 0,25 \frac{\text{HZ}}{\text{HZ}_0} \right) + 0,2 * \left(0,5 \frac{\text{EGM}}{\text{EGM}_0} + 0,5 \frac{\text{HEL}}{\text{HEL}_0} \right) \right)$$

2.2 In den Formeln bedeuten

P = neuer Preis

P₀ = Basispreis (s. Ziffern 1.1 bis 1.3)

InvG Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten. Grundlage: Statistisches Bundesamt, Fachserie 17 Reihe 2 „Preise“, lfd. Nr. 3, Veröffentlichung monatlich.

InvG₀ 100,95 (Durchschnitt des 1. Halbjahres 2011; Basis 2010 = 100)

L Index der tariflichen Monatsverdienste im produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich.
Grundlage: Statistisches Bundesamt, Fachserie 16 Reihe 2.2 „Verdienste und Arbeitskosten“, Wirtschaftszweig Energieversorgung, 4.1.1 Deutschland, Veröffentlichung unregelmäßig.

L₀ 91,10 (Durchschnitt des 1. Halbjahres 2011, Basis 2015 = 100)

EG Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) für Erdgas bei Abgabe an Kraftwerke. Grundlage: Statistisches Bundesamt, Fachserie 17 Reihe 2 „Preise“, lfd. Nr. 634, Veröffentlichung monatlich.

EG₀ 111,74 (Durchschnitt des 1. Halbjahres 2011, Basis 2010 = 100)

HZ Index der Erzeugerpreise für die Land- und Forstwirtschaft. Grundlage: Statistisches Bundesamt, Fachserie 17 Reihe 1; Forstwirtschaftliche Produkte aus den Staatsforsten. Holzprodukte zur Energieerzeugung lfd. Nr. 32.

HZ₀ 111,42 (Durchschnitt des 1. Halbjahres 2011, Basis 2010 = 100)

- EGM** Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsansatz) für Erdgas bei Abgabe an Haushalte. Grundlage: Statistisches Bundesamt, Fachserie 17 Reihe 2 „Preise“, lfd. Nr. 627, monatliche Veröffentlichung.
- EGM₀** 102,95 (Durchschnitt des 1. Halbjahres 2011, Basis 2010 = 100)
- HEL** Preis für Heizöl, Erzeugerpreise ausgewählter gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz). Grundlage: Statistisches Bundesamt, Fachserie 17 Reihe 2 Leichtes Heizöl bei Lieferung in TKW an Verbraucher, 40-50 hl pro Auftrag. Berichtsort Stuttgart.
- HEL₀** 66,21 €/hl (Durchschnitt des 1. Halbjahres 2011)

3. CO₂-Emissionen und weitere Preisbestandteile

Das ab dem 01.01.2013 zu entrichtende verbrauchsabhängige Entgelt für CO₂-Emissionen errechnet sich als Produkt der verbrauchten Wärmemenge und des vereinbarten Emissionspreises P_{CO₂}.

Das Entgelt für CO₂-Emissionen P_{CO₂} errechnet sich wie folgt:

$$EK = E_{SWU} - E_{kf}$$

$$P_{CO_2} = \frac{EK * CO_2\text{Preis} * 100}{1.000.000}$$

- P_{CO₂}** Ab dem 01.01.2013 zu entrichtendes Entgelt für CO₂ Emissionen in Cent/kWh
- E_{SWU}** Spez. CO₂ Emissionen der SWU für die Erzeugung von Wärme in g/kWh. Dieser Wert wird dem Kunden schriftlich mitgeteilt.
- E_{kf}** Kostenfreier Anteil an CO₂-Emissionen in g/kWh für die Erzeugung von Wärme. Dieser Wert ergibt sich für den Zeitraum ab dem 01.01.2013 aus den EU-Richtlinien 2003/87/EG und 2009/29/EG in Verbindung mit den aufgrund Art. 10 a der Richtlinie 2009/29/EG erlassenen Durchführungsmaßnahmen der EU-Kommission. Der Anteil wird dem Kunden schriftlich mitgeteilt.
- EK** Menge, die der SWU nicht kostenfrei zugeteilten CO₂-Zertifikate. EK hat zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses den Wert 0. EK kann minimal den Wert 0 annehmen.

Die Indizes beziehen sich auf die Zahlenreihe 2010 = 100. Durch das Statistische Bundesamt werden die Zahlenreihen im Rahmen der kontinuierlichen Aktualisierung regelmäßig auf eine neue Basis gestellt. Sofern sich die Zahlenreihe auf eine neue Basis bezieht, erfolgt durch die SWU eine Umstellung der Basiswerte (L₀, InvG₀, EG₀ und EGM₀) unter Verwendung der durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten „Langen Reihen“ bzw. der veröffentlichten Verkettungsfaktoren auf die neue Basis.

Sollten nach Vertragsschluss Steuern oder sonstige öffentliche Auflagen eingeführt oder geändert werden, die sich auf die Kosten der Fernwärmeversorgung auswirken, ist die SWU berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen oder dem Kunden Steuern oder Abgaben unmittelbar in Rechnung zu stellen.

Dies gilt auch für Gestattungsentgelte, die im Rahmen eines wegrechtlichen Gestattungsvertrages an die Kommunen zu entrichten ist.

Mit jeder Preisanpassung werden die Faktoren Jahresgrundpreis, Jahresverrechnungspreis und Arbeitspreis neu errechnet. Für die Berechnung der neuen Preise wird der auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundete Mittelwert der veröffentlichten Preise und Indizes aus den dem vorangegangenen Quartal vorangegangenen 6 Monaten verwendet. Dies bedeutet, dass die Fernwärmepreise zum Beispiel für das 4. Quartal auf der Basis der Preise und Indizes des 1. und 2. Quartals bestimmt werden. Sind innerhalb eines Quartals für einen Preis oder Index keine aktuellen Werte vorhanden, so wird der zuletzt veröffentlichte Wert verwendet.

Sollten die Preisbestimmungselemente nicht mehr veröffentlicht werden, treten an ihre Stelle ihnen möglichst nahe kommende Preisbestimmungselemente. Fehlt geeigneter Ersatz, vereinbaren die Partner unverzüglich eine dieser Regelung so weit wie möglich gleichkommende Ersatzregelung für die Preisanpassung.

4. Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug des Kunden ist die SWU berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe in Rechnung zu stellen. Weitergehende Ansprüche von der SWU bleiben unberührt. Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der SWU angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt und erforderlichenfalls eingezogen. Der SWU entstehende Verzugschäden werden dem Kunden wie folgt in Rechnung gestellt:

1. Erste postalische Mahnung: kostenfrei
2. Zweite postalische Mahnung: 3,50 Euro netto
3. Für jeden Weg des Beauftragten bei Einziehen einer rückständigen Forderung: 31,00 Euro netto
4. Einstellen der Versorgung nach § 33 AVBFernwärmeV: 55,00 Euro netto
5. Wiederinbetriebsetzung nach § 33 AVBFernwärmeV: 55,00 Euro netto bzw. 65,45 brutto
6. Kostenersätze:
 - a. je Rechnungskopie: 8,00 Euro netto
 - b. je Zahlungsaufstellung: 10,00 Euro netto

5. Jahresgrundpreis

Der Kunde zahlt das verbrauchsunabhängige Entgelt (Jahresgrundpreis) unabhängig von der Menge der abgenommenen Wärme. Messkosten einschließlich einer jährlichen Rechnungslegung sind im Jahresverrechnungspreis enthalten. Für jede weitere Abrechnung erhebt die SWU je Rechnungsvorgang einen Betrag von 50,00 Euro netto bzw. 59,50 Euro brutto.